

Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWK-Aufschlag 2012

Wie in der Veröffentlichung „Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)“ der deutschen ÜNB dargelegt, ergibt sich ab 01.01.2012 im bundesweiten Durchschnitt ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorie A in Höhe von 0,002 ct/kWh. Dieser Wert ergibt sich in Zusammenfassung des von den ÜNB auf Basis der VNB -Prognose ermittelten Prognoseaufschlags für 2012 i.H.v. 0,064 ct/kWh sowie des aus der Jahresabrechnung 2009 durchschnittlich nachzuholenden Aufschlags i.H.v. - 0,062 ct/kWh ($0,002 \text{ ct/kWh} = 0,064 \text{ ct/kWh} - 0,062 \text{ ct/kWh}$).

Entsprechend der veröffentlichten Datenbasis zum KWK-G, werden bei der Ermittlung des Prognoseaufschlags die gesetzlichen Obergrenzen exakt eingehalten, da der Prognoseaufschlag für LV-Kat A i.H. 0,064 ct/kWh über dem gesetzlichen Maximalwert für Letztverbrauchskategorie B liegt.

Ebenso wurde bei der Erstellung der Jahresabrechnung 2009 (s. entsprechende Veröffentlichung „Jahresabrechnung 2009 WP“, Stand 21.12.2010) der gesetzlichen Regelung vollumfänglich entsprochen, da der nachträglich ermittelte korrekte Aufschlag für das Jahr 2009 anhand der tatsächlich angefallenen Letztverbrauchsmengen und Kosten für die Kategorie A mit 0,180 ct/kWh ebenfalls über der Obergrenze für Letztverbrauchskategorie B liegt.

In 2009 wurden die LV Kat B und C mit den jeweils gesetzlich festgelegten Werten gem. § 9 Abs. 7 S. 2, 3 KWKG abgerechnet, so dass sich für diese beiden Kategorien keine Prognosefehler und damit auch keine Nachholungen aus 2009 ergeben.

Demgegenüber wurde bezogen auf das Jahr 2009 die LV Kat A zunächst auf Basis des Prognoseaufschlags i.H.v. 0,243ct/kWh abgerechnet. Aus der Jahresabrechnung für dieses Jahr ergibt sich jedoch, dass diese Kundengruppe mit einem um 0,063 ct/kWh zu hohem Wert abgerechnet wurde und der ex post zu ermittelnde korrekte Aufschlag 0,180 ct/kWh beträgt. Damit ist der verbleibende Nachholbetrag verursachergerecht dieser Kundengruppe zurückzuerstatten (Bezogen auf den Letztverbrauch 2012 ergibt dies einen Nachholaufschlag in Höhe von -0,062 ct/kWh). Eine erneute Kappung mit den gesetzlichen Obergrenzen würde diese verursachergerechte Abrechnung für 2009 zunichtemachen.